
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

[...]

- (9) Soweit bezüglich Aktien, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. a anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. b gewährt werden und sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Aktien nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Aktien in Verzug geratene Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Aktien diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Aktie durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Aktie durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs. 1, wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht ~~der Differenz zwischen der Brutto-Dividende (Dividende vor Abzug der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz) und 35,8 %~~ der Netto-Dividende (Dividende, die ~~der dem~~ Anteilseigner netto nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zustehausgezahlt bekommt; ~~Dividende abzüglich der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz~~), multipliziert mit der Anzahl der geschuldeten Aktien, wenn das Ergebnis der Berechnung einen Wert von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 6.500, GBP 4.000 oder CHF 7.000 ergibt. Insoweit wird dem Ergebnis dieser Berechnung die Währung zugeordnet, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist.

[...]